

Anlage (1) zum Merkblatt Pferdehandelsplatz

Veterinärbedingungen für den Havelberger Pferdemarkt

Festgelegte Bedingungen des Veterinärüberwachungsamtes des Landkreises Stendal auf der Grundlage des §§ 11 (1) Nr.7 und § 16(1) Nr. 4 des Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 4,5 der Viehverkehrsverordnung vom 03.März 2010 (BGBl. I S.203) in der zurzeit geltenden Fassung:

1. Der Tiermarkt darf nur auf dem von Ihnen beantragtem und gekennzeichnetem Gelände (Pferdehandelsplatz) durchgeführt werden.
2. An der Veranstaltung dürfen Einhufer (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere) sowie Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, Kameliden und andere Haus- und Nutztiere (in diesem Fall Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen und Ziervögel teilnehmen. Rinder, Schweine, Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse wie auch Reptilien, Amphibien und Phasmoden sind nicht zugelassen. **Hochgravide und säugende Tiere** dürfen nicht transportiert werden und sind somit auf dem Markt verboten.
3. Der Handel mit Tieren findet ausschließlich auf dem **Pferdehandelsplatz** und nach Durchführung der **tierärztlichen Einlasskontrolle** statt.

Der Auftrieb von Tieren gemäß Viehverkehrsverordnung § 5, S.2 beginnt ausnahmslos **ab Dienstag, den 03.09.2024, ab 06:00 Uhr.**

Alle teilnehmenden Tiere sind **klinisch gesund und transportfähig**. Sie kommen aus Beständen, die **keinen tierseuchenrechtlichen Sperr- oder Schutzmaßnahmen** unterliegen. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportbehältnissen erfolgen.

Die klinische Gesundheit ist mittels tierärztlicher **Gesundheitsbescheinigung des Hoftierarztes** aus dem Herkunftslandkreis, die zur Einlasskontrolle **nicht älter als 10 Tage sein darf**, nachzuweisen.

Tiere ohne vorgeschriebene Kennzeichnung oder ohne die sonstigen Nachweise (tierärztliche Untersuchungs-bzw. Impfnachweise) sowie kranke oder krankheitsverdächtige Tiere werden zurückgewiesen. Gegebenenfalls werden diese unverzüglich einem Tierarzt vorgestellt und isoliert.

Die ständige Versorgung aller Tiere und Tierarten mit Wasser und tierartgerechtem Futter muss sichergestellt sein, bei Bedarf muss die Haltung der Witterung (Schattenplätze bei starker Sonneneinwirkung, Wind, Regen etc.) angepasst werden.

An den Verkaufsständen muss gut sichtbar ein Schild mit dem Namen der für diese Tiere verantwortlichen Person, sowie deren Telefonnummer vorhanden sein.

Die Tiere müssen durchgehend unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person stehen. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.

4. Bestimmungen für einzelne Tierarten

4.1 Für alle Equiden ist ein **Equidenpass** gemäß § 44 a Viehverkehrsverordnung vorzulegen.

Nach dem 30.06.2009 geborene Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere müssen gemäß § 44 Viehverkehrsverordnung zusätzlich mit einem elektronischen **Transponder** gekennzeichnet sein.

Für Einhufer aus **anderen Mitgliedstaaten** der EU ist die vorgeschriebene Bescheinigung gemäß Richtlinie 2009/156/EWG vorzulegen.

Die Durchführung einer wirksamen Schutzimpfung gegen Influenza wird ausdrücklich empfohlen.

Nach Auftriebsuntersuchung durch den Tierarzt vor Ort und nach Zulassung zum Markt erhält jedes Tier eine **individuelle Nummer**, die gut sichtbar am Tier (z.B. Halfter) zu befestigen ist.

Diese individuellen Kopfnummern müssen mit den Transpondernummern der Equiden im Tierbestandsregister dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.

Die Anbindehaltung der Pferde ist auf dem gesamten Marktgelände verboten.

- 4.2. **Schafe und Ziegen** müssen mittels Ohrmarke, Ohrmarken-Transponder bzw. Bolus-Transponder gemäß § 34 Viehverkehrsverordnung **gekennzeichnet** sein.

Außerdem ist ein Begleitpapier für kleine Wiederkäuer (Herkunftsbestand, Anzahl der Tiere, Transportmittel) mitzuführen.

- 4.3. Es werden nur gegen **Parvovirose geimpfte Hunde** auf dem Markt zugelassen. Die Impfung muss mindestens 10 Tage vor Eintreffen auf dem Markt erfolgt sein und im Impfausweis durch den Tierarzt dokumentiert worden sein. Eine Impfung mit einem zugelassenen Puppy Impfstoff ist ab der 5. Lebenswoche möglich. Eine Impfung gegen **Staupe** wird empfohlen.

Für **Katzen ist eine Impfung gegen Panleukopenie** ab der 8. Lebenswoche erforderlich. Die Impfung muss mindestens 10 Tage vor Eintreffen auf dem Markt erfolgt sein und im Impfausweis durch den Tierarzt dokumentiert worden sein.

Für zu handelnde Hunde und Katzen werden mit der Einlasskontrolle farbige **Anmeldedokumente** über die gemeldeten Hunde und Katzen mitgegeben, diese sind gut sichtbar an der Tierhaltung anzubringen. Diese müssen Angaben zu Art, Rasse, Anzahl, Geschlecht und Alter der Tiere enthalten.

Gemäß Tierschutzhundeverordnung dürfen abgesetzte **Welpen** frühestens im Alter von **über acht Wochen** vom Muttertier getrennt werden. Jüngere Welpen sind bei der Veranstaltung verboten (Einlasskontrolle).

Werden Hunde oder Katzen aus dem **Ausland** zum Verkauf angeboten, müssen diese einen gültigen Tollwutschutz haben. Zusätzlich benötigen diese Tierhändler eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs.1 Nr. 5 Tierschutzgesetz.

Wer Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringt oder einführt oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelt, bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Diese ist bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

Aus den Mitgliedsstaaten stammende Hunde/Katzen benötigen einen **EU-Heimtierausweis**, in dem die Kennzeichnung und der Impfschutz der Tiere vermerkt sind. Das heißt, Hunde und Katzen aus den Mitgliedsstaaten müssen **mindestens 15 Wochen alt** sein!

Hunde aller Altersklassen auf dem Marktgelände müssen mit einem **Transponder** nach ISO-Norm zur Identifikation **gekennzeichnet** sein, die Transpondernummer inklusive der Daten des Hundes sind in einem **Impfausweis** zu dokumentieren. Die Impfausweise sind auf Verlangen vorzulegen. Dasselbe gilt für **Besucherhunde**. Hunde sind auf den Wegen generell an der Leine zu führen.

Die Unterbringungsmöglichkeiten müssen auf die Bedürfnisse der Tiere abgestimmt sein. Während des Zurschau-Stellens und der üblichen Marktzeiten dürfen die Tiere nicht ausschließlich in ihren Transportboxen gehalten werden. Rückzugsmöglichkeiten sind vorzuhalten.

5. Händler, die wiederholt gegen die aufgeführten Bedingungen verstoßen, werden des Platzes verweisen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass Wirbeltiere nicht ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgegeben werden dürfen.

7. Im unmittelbaren Tierbereich gilt absolutes Rauchverbot.
8. Die genutzten Räumlichkeiten sind den Bedürfnissen der Tiere anzupassen.
Die Unterbringungsmöglichkeiten sowie Versorgungseinrichtungen für die Tiere müssen in einem sauberen Zustand sein. Es dürfen nur untereinander verträgliche Tiere gemeinsam untergebracht werden. Die Tiere müssen sich ungehindert bewegen können und dürfen sich nicht gegenseitig oder an den Haltungseinrichtungen verletzen.
Behältnisse in denen Tiere gehalten werden, dürfen nicht direkt auf dem Erdboden stehen, sondern sind auf ca. 1 m Tischhöhe zu präsentieren.
Käfige, in denen sich Tiere befinden, dürfen nicht übereinandergestapelt sein.
Ein unkontrolliertes Eingreifen durch Dritte in die Käfige/Ausläufe ist nicht gestattet, den Tieren muss die Möglichkeit zum Rückzug gewährt werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass sich für die gesamte Dauer der Veranstaltung ein verantwortlicher Tierarzt auf dem Veranstaltungsgelände aufhält.
10. Auf dem Pferdehandelsplatz gilt die aktuelle Börsenordnung und die Marktordnung.